

Markus Söder zu Gast bei der digitalen IHK-Vollversammlung

Der Bayerische Ministerpräsident hat an der digitalen Vollversammlung der IHK Schwaben teilgenommen. Damit war Dr. Markus Söder Teil einer historischen Premiere: Erstmals in der Geschichte der IHK Schwaben traten die Unternehmensvertreter des höchsten IHK-Gremiums virtuell zusammen. 80 Minuten lang stellte sich der Ministerpräsident zu Beginn der Veranstaltung den Fragen der Unternehmer.

Angesichts des andauernden Lockdowns gab es zahlreiche Wortmeldungen. Söder knüpfte etwaige Lockerungen der Maßnahmen an einen niedrigen Inzidenzwert. Unter anderem sagte er zu, sich weiterhin für die Ausweitung des Verlustrücktrags einzusetzen. Zudem werde der Fördertopf für den Digitalbonus immer wieder aufgefüllt, damit die Unternehmen auch künftig bei der digitalen Transformation unterstützt werden.

Im Anschluss an den Austausch widmete sich die Vollversammlung hauptsächlich den IHK-Finzen und beschloss die Neuausrichtung der Digitalisierungsstrategie. *cin*



**Auch mobil in der App:
BSW MAGAZIN DER
IHK SCHWABEN
Jetzt downloaden!**



Neu: Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Das ab dem 2.12.2020 geltende Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verhinderung eines Abmahnmissbrauchs und ergänzt vor allem das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Bei dem ab dem 2.12.2020 geltenden Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs sollen:

- ▶ die Anforderungen zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen erhöht werden,
- ▶ finanzielle Anreize zur Aussprache einer entsprechenden Abmahnung verringert werden,
- ▶ die Geltendmachung von Gegenansprüchen vereinfacht werden, sofern sich der Abgemahnte einer rechtsmissbräuchlichen, das heißt an sich unzulässigen Inanspruchnahme ausgesetzt sieht,
- ▶ und Selbstständige und kleine sowie mittlere Unternehmen vor Abmahnungen geschützt werden.

Ziel: Abmahnmissbrauch einschränken

Zuvor wurden bereits mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken Regelungen konzipiert, welche die vom Abgemahnten zu erstattenden Rechtsanwaltskosten sowie den finanziellen Anreiz für Abmahnungen reduzieren sollten. Auch wurde das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bereits um eine Regelung ergänzt, wonach missbräuchlich abgemahnte Personen einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten haben. Der Gesetzgeber sah sich nunmehr dennoch weiterhin in der Pflicht, tätig zu werden, um einen „Abmahnmissbrauch“ weiter einzudämmen.

Das Gesetz sieht nach wie vor wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen aufgrund von unlauteren Handlungen von Konkurrenten untereinander vor. Mitbewerber können allerdings nur dann anspruchsberechtigt sein, wenn sie Waren oder Dienstleistungen in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich vertreiben oder nachfragen. Insofern soll die Abmahnbefugnis für Mitbewerber eingeschränkt werden, die ihre Geschäftstätigkeit gerade erst aufgenommen haben.

Bei missbräuchlichen Abmahnungen haben Abgemahnte einen Gegenanspruch auf Ersatz der Kosten für die erforderliche Rechtsverteidigung. Eine Reihe neu eingefügter Regelbeispiele erleichtert es den Abgemahnten darzulegen, dass eine bestimmte Abmahnung rechtsmissbräuchlich ist. Die Gefahr mit Gegenansprüchen konfrontiert zu werden, ist für den Abmahner explizit erhöht worden.

Änderungen bei den Vertragsstrafen

Bislang wurde einer Abmahnung regelmäßig der Entwurf einer Unterlassungserklärung beigelegt, die die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe von über 5.000 Euro vorsah. Künftig dürfen generell nur noch Unterlassungserklärungen mit angemessener Vertragsstrafenhöhe verlangt werden. Wenn der Verstoß angesichts von Art, Ausmaß und Folgen die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern nur unerheblich beeinträchtigt, soll die Vertragsstrafe auf 1.000 Euro gedeckelt sein.

Änderungen beim Gerichtsstand

Den sogenannten „fliegenden Gerichtsstand“ wird es nicht mehr geben. Bisher war es Mitbewerbern möglich, Unterlassungsansprüche überall dort gerichtlich weiterzuverfolgen, wo die Rechtsverletzung stattgefunden hat – bei im Internet begangenen Rechtsverletzungen also im Grunde frei wählbar im gesamten Bundesgebiet. Nach Auffassung des Gesetzgebers soll dies häufig dazu missbraucht worden sein, ein Gericht auszuwählen, das möglichst weit vom Wohnort des Abgemahnten entfernt war, um ihm die Rechtsverteidigung zu erschweren. Künftig muss grundsätzlich in Wettbewerbsangelegenheiten das für den Geschäftssitz des Abgemahnten zuständige Gericht beansprucht werden.

*Julian N. Modi, LL.M. Fachanwalt für IT-Recht,
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht,
Sonntag & Partner, Augsburg*



④ Weitere Informationen, einen Livemitschnitt des IHK-Webinars „Gesetz gegen Abmahnmissbrauch“ und ein Interview mit Fachanwalt Julian Modi finden Sie unter www.schwaben.ihk.de, Nr. **4947506**